

Satzung der Spielgemeinschaft Hunsheim e. V.



In der Fassung der I. Änderung vom 25.06.2020

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Mitglieder des Vereins, sowie deren Rechte und Pflichten
- § 3 Eintritt in den Verein
- § 4 Austritt aus dem Verein
- § 5 Streichung der Mitgliedschaft
- § 6 Maßregelungen und Ausschluss aus dem Verein
- § 7 Beiträge
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliederversammlung/Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Die Vereinsjugend
- § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 13 Protokollierung der Beschlüsse
- § 14 Geschäftsjahr/Kassenprüfung
- § 15 Ordnungen
- § 16 Haftungsbestimmungen
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen „**Spielgemeinschaft Hunsheim**“. Er hat seinen Sitz in 51580 Reichshof-Hunsheim. Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen. Er trägt den Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“).

(2) Der Verein ist am 18.01.1985 durch eine Gründungsversammlung entstanden.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein wurde ab dem 01.08.1985 in den Fußballverband Mittelrhein e. V. aufgenommen und unter der Vereinskennziffer 042610009 eingetragen. Er ist Mitglied des Landessportbundes NRW (einschließlich der Sporthilfe e.V.), des Kreissportbundes Oberberg, des Gemeindesportverbandes Reichshof. Die Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen und Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Organisationen und Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten und -materialien sowie die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, insbesondere im Fußballsport.

(5) Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(8) Vereinsämter und Organtätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. In begründeten Fällen kann der Vorstand jedoch bei Bedarf und Möglichkeit auch über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, so z. B. i. H. d. Steuerfreibeträge gem. §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG entscheiden. Auch bleibt die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages hierdurch unberührt. Im Übrigen haben Mitglieder oder sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, z. B. Reisekosten und Spesen. Erstattungen werden im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 2

Mitglieder des Vereins, sowie deren Rechte und Pflichten

(1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern (natürliche Personen):

- a) Kindern und Jugendlichen, d.h. Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
- b) Erwachsenen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten und Vereinshäuser des Vereins unter Beachtung der Platz-, Hallen-, Haus- bzw. sonstigen Anordnungen zu benutzen.

(4) Alle Mitglieder sind entsprechend den Regelungen des § 12 dieser Satzung stimmberechtigt.

§ 3

Eintritt in den Verein

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

(3) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane maßgebend. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht

.

§ 4

Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung (§ 5) oder Ausschluss (§6) aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 5

Streichung der Mitgliedschaft

(1) Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat.

(2) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6

Maßregelungen und Ausschluss aus dem Verein

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Vereinsinteressen sowie gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Angemessene Geldstrafe,
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins oder
- d) Ausschluss aus dem Verein.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, und zwar wenn das Mitglied

- in grober Weise Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder Vereinsinteressen verletzt,
- gegen Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
- unehrenhafte Handlungen – insbesondere unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten tätigt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung erheblich im Rückstand ist (ausgenommen Jahresbeitrag; vgl. § 5).

(2) Vor der Entscheidung über eine Maßregelung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder zur Niederschrift zu den Vorwürfen zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

(3) Die Entscheidung über die Maßregelung trifft der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

(4) Gegen den Maßregelungsbeschluss ist als Rechtsbehelf die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Bei verspäteter Berufung gegen den Maßregelungsbeschluss ist auch die Rechtmäßigkeit der Maßregelung gerichtlich nicht mehr anzugreifen.

(5) Der Rechtsbehelf der Berufung hat beim Ausschluss aus dem Verein keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand.

(2) Über die Höhe der Beiträge, die Festsetzung von Aufnahmebeiträgen, außerordentlichen Beiträgen, Umlagen oder Dienstleistungen, welche durch die Mitglieder zu erbringen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist entsprechend den Altersgruppen (§ 2) gestaffelt.

(4) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Die Beiträge sollen mindestens in der Höhe erhoben werden, die dem Verein die Möglichkeit einräumen, öffentliche Zuschüsse zu erhalten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Jugendvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung/Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Bericht des Jugendleiters
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- g) die Bestätigung der Wahl des Jugendleiters
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) Bestätigung des Jugendleiters und des Jugendgeschäftsführers
- k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- l) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

(3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal und mit mindestens folgender Tagesordnung:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Bericht des Jugendleiters
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass der Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Versammlung spätestens 12 Kalendertage zuvor schriftlich bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme

des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer **3/4 -Mehrheit** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Anträge können gestellt werden

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand,

(9) Über die Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit **2/3-Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(10 a) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn es ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt,
- nach § 17 der Satzung

b) Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von 12 Tagen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Einladung kann **zusätzlich** zu dem Einladungsschreiben auch per E-Mail erfolgen.

§ 10 Vorstand

(1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 2. Geschäftsführer, der 1. Kassenwart und der 2. Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassenwart oder deren Stellvertreter vertreten.

(2) Dem Vorstand gehören weiterhin zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer an. Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf bis zu zwei weitere Beisitzer hinzuzuziehen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes **kann** der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

(4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(5) Der Vorstand ist berechtigt **rechtlich notwendige** Satzungsänderungen mit Stimmenmehrheit zu beschließen und eintragen zu lassen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist der notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 9 Absatz 2 Nr. h nachzuholen.

(6) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Geschäftsverteilungsplan näher festgelegt werden.

(7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

(8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der gewählten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so müssen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben betrauen.

§ 11 Die Vereinsjugend

(1) Ist dem Verein eine Jugendabteilung angeschlossen, führt und verwaltet sie sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen, gewählten oder berufenen Mitgliedern.

(2) Jugendlicher ist, wer nach den Bestimmungen der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzt oder aufgrund seines Lebensalters besitzen könnte.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Grundsätzlich sind auf der Mitgliederversammlung des Vereins alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist vom Geschäftsführer jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vereins und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Geschäftsjahr/Kassenprüfung

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

(3) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des Vorstandes.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, welche von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

§ 16 Haftungsbestimmungen

(1) Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum oder Eigentum Dritter kann der Verursacher haftbar gemacht werden.

(3) Der Verein ist gem. § 31 BGB für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) die Mitglieder des Vorstandes mit einer **3/4-Mehrheit** beschließen oder
b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(3) Die Auflösung kann nur mit einer **3/4-Mehrheit** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Bei **Auflösung** des Vereins oder bei **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichshof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.1997, zuletzt geändert am 12.03.2016 außer Kraft.

Reichshof-Hunsheim, den 17.03.2018

gez.: Der Vorstand